

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: tp-sekretariat@bakom.admin.ch

Bern, 10. Juni 2025

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von
Breitbandinfrastrukturen (Breitbandförderungsgesetz, BBFG)
Breitbandausbau ohne Wenn und Aber!
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Die Schweiz verfügt im europäischen Vergleich grundsätzlich über eine gute Abdeckung mit Breitbandanschlüssen (mind. 30 Mbit/s im Download) sowie mit Mobilfunk der neusten Generation (5G). Dies gilt erfreulicherweise auch für den ländlichen Raum, jedoch nicht für die (momentan) leistungsfähigste Glasfasertechnologie. Bei den Hochbreitbandanschlüssen (mind. 1 Gbit/s) ist die Schweiz denn auch deutlich schlechter aufgestellt als im europäischen Durchschnitt. Die heutige Versorgung basiert vor allem auf der Ausreizung der technischen Möglichkeiten der bestehenden Kupfernetze. Mit diesen sind die Übertragungskapazitäten aber limitiert. Zudem will die Swisscom ihre Kupfernetze nach 2030 komplett stilllegen. Der damit notwendige Ausbau des Glasfasernetzes ist aber für geschätzte 19 Prozent aller Gebäude oder 10 Prozent der Nutzungseinheiten (Wohnungen und Firmen) für die Netzbetreiber nicht rentabel, weshalb der Ausbau ohne zusätzliche Förderung vom Markt nicht bereitgestellt werden wird. Damit droht ein digitaler Graben zwischen den Zentren und der Peripherie.

Mit dem neuen Breitbandförderungsgesetz (auch Gigabitstrategie genannt) will der Bundesrat dem entgegenwirken und nimmt dabei die Anliegen eines Postulates der KVF-N ([21.3461](#)) sowie einer Standesinitiative des Kantons Tessin ([16.306](#)) auf. Er will über eine zeitlich begrenzte Spezialfinanzierung Mittel aus der Versteigerung von Mobilfunklizenzen der nächsten bzw. sechsten Generation aufwenden, um den Ausbau von Breitbandanschlüssen dort zu subventionieren, wo dieser nicht eigenwirtschaftlich möglich ist und daher von den Netzbetreibern nicht bereitgestellt werden wird. Mit den Mitteln soll ein Anschluss von 97% der Nutzungseinheiten mittels Glasfaser ermöglicht werden. Die restlichen 3% würden über weniger verlässliche terrestrische Funkverbindungen erschlossen.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Der SGV begrüsst die Stossrichtung der Vorlage ausdrücklich. Eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen ist unabdingbar, um der gesamten Bevölkerung der Schweiz Zugang zu digitalen Dienstleistungen zu gewährleisten. Es darf kein digitaler Graben zwischen den Zentren und peripheren Gebieten der Schweiz entstehen. Dafür sprechen nicht nur der Gedanke der Solidarität und des nationalen Zusammenhaltes, sondern auch Effizienzüberlegungen: Die Gesellschaft profitiert davon, dass die gesamte Bevölkerung Zugang zu Breitbandanschlüssen hat. Nur so können manche Dienstleistungen *digital first* oder gar *digital only* angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen im E-Government-Bereich. Diese Dienstleistungen müssten ansonsten weiterhin teilweise über analoge Kanäle angeboten werden, was aufwendig und ineffizient ist. Der soziale (oder gesamtgesellschaftliche) Nutzen einer flächendeckenden Versorgung ist damit grösser als der private Nutzen, weshalb ein rein eigenwirtschaftlicher Ausbau zu einer zu geringen Versorgung mit Breitbandanschlüssen führen würde. Es existieren positive externe Effekte, welche gemäss gängiger ökonomischer Theorie Subventionen rechtfertigen.

Bei Dienstleistungen, welche zum Grundversorgungsauftrag gehören, ist eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen zudem schlicht Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Dienstleistungen in digitaler Hinsicht. Dies gilt etwa für Post- und Zahlungsdienste. Es ist daher essenziell, dass die gesamte Bevölkerung Zugang hat zu Hochbreitbandanschlüssen. Ziel muss sein, dass nur noch einige wenige, sehr abgelegene Gebäude in den Grundversorgungsauftrag fallen (seit 1. Januar 2024 bei 80 Mbit/s). Der vorliegende Gesetzesentwurf ist leider zu wenig ambitioniert und kann dies nicht garantieren. Es braucht daher Nachbesserungen in verschiedenen Bereichen:

- **Vollständige Finanzierung aus Bundesmitteln**
- **Keine fixe Beschränkung der Mittel**
- **Keine Befristung der Förderung**
- **Beschleunigung des Ausbaufahrplans**
- **Einfachere, pragmatische Verfahren**

Der Bundesrat will den Ausbau von Breitbandnetzen in unrentablen Gebieten mit einem staatlichen Förderprogramm mit bis zu 730 Mio. Franken anstossen und dafür Mittel von bis zu 375 Mio. Franken bereitstellen. Die andere Hälfte der Mittel sollen die betroffenen Kantone und ggfls. die Gemeinden tragen. Die Teilnahme am Programm soll dabei für die Kantone freiwillig sein. Gesuchstellerinnen und Finanzhilfeempfängerinnen sind die Gemeinden. Die Prüfung der Fördergesuche obliegt dem jeweiligen Kanton. Das Gesetz und damit das Programm ist zudem befristet auf sieben Jahre mit einmaliger Option auf Verlängerung um drei Jahre. Allfällig nicht genutzte Mittel gehen zurück in die Bundeskasse.

Das Programm scheint damit in erster Linie dazu designt, die finanziellen Risiken für den Bund zu minimieren und kann einen flächendeckenden Ausbau von Hochbreitbandinfrastruktur nicht gewährleisten. Wenn die Gemeinden, die Subventionsempfängerinnen und Gesuchstellerinnen sind, selbst Geld einschiessen müssen, so gefährdet dies gerade dort den Ausbau, wo er am meisten notwendig ist: in peripheren Gemeinden mit wenig finanziellem Handlungsspielraum. Die fakultative Mitfinanzierung durch die Kantone hat einen ähnlichen Effekt: Gerade Kantone mit begrenzten Mitteln und vielen peripheren Gemeinden könnten diese möglicherweise nicht stemmen, womit auch die Bundesmittel verfielen. Der Bund muss hier seiner Verantwortung nachkommen, welche ihm aus der Bundesverfassung erwächst. **Gemäss Artikel 92 der Bundesverfassung ist das Fernmeldewesen ausschliessliche Bundesaufgabe. Der SGV fordert daher, dass die Finanzierung ausschliesslich über Bundesmittel erfolgt.**

Auch gefährdet eine fixe Beschränkung der Mittel das Ausbauziel. Der Bundesrat soll daher darauf verzichten und im Gegenzug für die Gewährleistung eines effizienten Mitteleinsatz in enger Abstimmung mit den Betroffenen – Vertreterinnen und Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern – sowie allenfalls unter Einbezug von externen Expertinnen und Experten Verhältnismässigkeitskriterien definieren für den Entscheid, ob und mit welcher Technologie Gebiete mit Hochbreitbandanschlüssen versorgt werden. Dabei muss der Wichtigkeit eines möglichst flächendeckenden Ausbaus mit leistungsfähigen, verlässlichen Technologien Rechnung getragen werden. Insbesondere lehnt es der SGV ab, die Subventionierung bei der Hälfte der Kosten des Ausbaus zu deckeln, wie der Bundesrat es vorsieht. Angesichts knapper Mittel ist das vorsichtige Vorgehen des Bundesrates zwar verständlich, jedoch **dürfen kurz- bis mittelfristige Budgetüberlegungen dieses zentrale regional- und digitalpolitische Vorhaben nicht gefährden.**

Das finanzielle Risiko für den Bund ist dabei begrenzt. Gemäss dem [Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes](#) in Erfüllung des Postulates 21.3461 würde eine vollständige Erschliessung der Schweiz mit Glasfaser rund 1.4 Mrd. kosten. Im Vergleich zu anderen Infrastrukturausbauten, etwa im Verkehrs- oder Energiebereich, ist dies insbesondere angesichts des hohen Nutzens ein verhältnismässig bescheidener Betrag. Es handelt sich dabei zudem um eine Maximalvariante mit ausschliesslicher Verwendung von Glasfaseranschlüssen. Der SGV bietet hier über die oben erwähnten Verhältnismässigkeitskriterien Hand zu günstigeren Ausbauvarianten, welche auch weniger verlässliche terrestrische Funkverbindungen dort zulassen, wo der Glasfaserausbau übermässig teuer ist. **Eine fixe Begrenzung der Mittel auf maximal 370 Mio. CHF resp. 730 Mio. unter Einbezug der Kantone lehnt der SGV jedoch entschieden ab.** Auch erachtet er die Finanzierung über eine durch Mittel aus der Versteigerung der Mobilfunkkonzession gespeisene Spezialfinanzierung nicht als zielführend. Dies würde die Mittel sowohl insgesamt als auch in ihrer zeitlichen Verfügbarkeit begrenzen, was dazu führen könnte, dass baureife Projekte verschoben werden müsste. Dies darf nicht passieren. **Daher drängt sich eine Finanzierung über den allgemeinen Bundeshaushalt auf.**

Ebenfalls **lehnt der SGV eine Befristung der Förderung resp. des Gesetzes ab.** Es ist davon auszugehen, dass auch ein zukünftiger Ersatz der geförderten Infrastruktur nicht flächendeckend eigenwirtschaftlich erfolgen kann. Zudem ist vernünftigerweise davon auszugehen, dass die technologische Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten noch höhere Bandbreiten und allenfalls auch neue Übertragungstechnologien erfordern wird. Um das Ziel

einer flächendeckenden Versorgung auch jenseits des zeitlichen Horizontes des anstehenden Ausbaus schrittes zu gewährleisten, ist das Gesetz und die damit einhergehende Förderung daher nicht zu befristen und entsprechend technologieoffen zu formulieren.

Der Bundesrat geht davon aus, dass das Förderprogramm nicht vor 2029 starten wird und begründet dies mit den nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes Anfang 2027 notwendigen Vorbereitungsarbeiten auf Stufe Bund, insbesondere für detaillierte Abklärungen, wo genau Hochbreitbandinfrastruktur bereits vorhanden oder deren Ausbau geplant ist. Dieser Zeitplan ist zu defensiv. **Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus muss die Implementierung des Förderprogramms nach Inkrafttreten des Gesetzes möglichst zeitnah und unbürokratisch erfolgen. Der SGV ersucht den Bund daher, diese Frist auf maximal ein Jahr zu verkürzen, so dass das Programm 2028 beginnen kann.** Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten können bereits während der parlamentarischen Debatte in die Hand genommen werden. Dies ist bei zeitkritischen Digitalisierungsprojekten nicht unüblich, etwa bei der schweizweiten elektronischen Betriebsregistrauskunft.

Um einen raschen Ausbau nicht zu gefährden, sind ausserdem **einfache, pragmatische Verfahren mit möglichst geringem administrativem und organisatorischem Aufwand für die Gemeinden unabdingbar.** Der SGV schlägt vor, dass das BAKOM standardisierte Verfahren sowie Hilfestellungen, beispielsweise Tools zur Berechnung von Kosten und Nutzen des Ausbaus entwickelt. Auch ist es sinnvoll, wenn BAKOM ein vollständiges Inventar über die bereits vorhandene und geplanten Ausbauarbeiten führt. Dies würde es möglich machen, auf entsprechende Erkundungsverfahren seitens der Gemeinden zu verzichten. Diese wären für die Gemeinden sehr aufwendig, würden ihre Kapazitäten zumindest teilweise überfordern und einen schnellen Ausbau der Infrastruktur gefährden. Der SGV mahnt hier zum Pragmatismus: Bedingung für eine staatliche Förderung im Rahmen dieses Gesetzes ist, dass Projekte nicht eigenwirtschaftlich sind und daher ohne zusätzliche Förderung kein Ausbau stattfinden würde. Es ist daher auch für den Fall, dass die Gemeinden oder das BAKOM keine Kenntnis eines geplanten Ausbaus haben, kaum anzunehmen, dass Projekte gefördert werden, welche ohnehin realisiert würden. Allenfalls könnte vorkommen, dass Projekte in einer frühen Planungsphase wieder gestoppt werden müssten. Dies muss im Gegenzug für einen raschen und unbürokratischen Ausbau hingenommen werden. **Der SGV schlägt daher vor, auf kommunale Erkundungsverfahren zu verzichten und stattdessen als Bedingung für die Förderung festzulegen, dass das BAKOM keine Kenntnis von einem geplanten Ausbau haben muss. Ebenfalls soll auf das Erfordernis des Vorliegens einer kantonalen Baubewilligung für die Gewährung der Förderung verzichtet werden.** Es genügt, wenn dies Bedingung für das Auszahlen der Förderung ist. Des Weiteren ist im Sinne der Einfachheit **auf den Einbezug der Kantone im Bewilligungsprozess zu verzichten.**

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Weiteren nimmt der SGV Stellung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes, bei denen er Änderungsbedarf sieht. Dieser ergibt sich aus unseren Überlegungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage. Bei nicht erwähnten Artikeln kann von Zustimmung ausgegangen werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung ~~des eines möglichst lückenlosen~~ landesweiten Ausbaus ~~und Erneuerung~~ passiver Infrastrukturen ~~für Glasfasernetze und terrestrische Funkanlagen~~ zur Erbringung von Fernmeldediensten, welche feste Anschlüsse im Innern von Gebäuden mit ~~hohen~~ Übertragungsraten ~~von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download~~ gewährleisten.

² Passive Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten sind Komponenten, die andere Netzkomponenten aufnehmen, ohne Stromversorgung

Das Ziel soll hier ambitioniert formuliert werden: Angestrebt wird ein möglichst lückenloser Ausbau. Die restlichen Änderungen ergeben sich aus der Technologieoffenheit, welche sich durch den Verzicht auf die Befristung des Programms resp. des Gesetzes ergibt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein Ausbau nach Artikel 1 Absatz 1 ohne Finanzhilfen nicht stattfinden würde.

² Die Förderung erfolgt ~~im Rahmen eines gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms und in~~ Form von Förderbeiträgen an Gemeinden.

³ Im Rahmen der Verhältnismässigkeit hat der Ausbau der jeweils leistungsfähigsten Übertragungstechnologie Vorrang gegenüber anderen Technologien.

Die Änderungen ergeben sich aus der Forderung nach einer vollständigen Bundesfinanzierung sowie der aus dem Verzicht auf eine Befristung erforderlichen Technologieoffenheit. Zudem soll fixiert werden, dass – im Rahmen der in Art. 6 Abs. 3 erwähnten Verhältnismässigkeit – auf möglichst leistungsfähige Technologien gesetzt werden soll.

2. Abschnitt: Förderprogramm

Art. 3 Dauer

¹ Das Programm ist ~~auf sieben Jahre befristet.~~ unbefristet.

² ~~Der Bundesrat kann es einmalig maximal um drei Jahre verlängern, sofern die der Spezialfinanzierung zugewiesenen zweckgebundenen Bundesmittel nach Ablauf der sieben Jahre nicht ausgeschöpft wurden.~~

³ ~~Das Programm beginnt 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es endet in jedem Fall mit der vollständigen Verwendung des Höchstbetrages für das Programm nach Artikel 7 Absatz 2.~~

Der SGV fordert, dass das Programm unbefristet ist (vgl. unsere Ausführungen bei den allgemeinen Bemerkungen).

Art. 4 Höhe des Förderbeitrages

¹ Die Höhe des Förderbeitrages entspricht der Differenz der folgenden Beträge:

- a. Barwerte der anrechenbaren Kosten, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen;
- b. Barwerte der erwarteten relevanten Erlöse aus dem Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten.

² Der Bundesrat regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten und der relevanten Erlöse nach Absatz 1.

³ ~~Er kann einen Mindestbetrag festlegen, den der Förderbeitrag erreichen muss, damit er gewährt werden kann.~~

Mindestbeiträgen können, falls notwendig, im Rahmen der Verhältnismässigkeitskriterien gemäss Art. 6 Abs. 3 festgelegt werden.

Art. 5 Zusammensetzung des Förderbeitrages

¹ ~~Der Förderbeitrag setzt sich aus einem Anteil des Bundes von 50 Prozent und einem Anteil des Kantons von 50 Prozent zusammen. Der Bund übernimmt den gesamten Förderbeitrag.~~

² ~~Eine allfällige Beteiligung der Gemeinde wird dem Anteil des Kantons angerechnet.~~

Der SGV fordert in Übereinstimmung mit Art. 92 BV eine vollständige Förderung aus Bundesmitteln.

Art. 6 Anteil des Bundes und Höhe der Förderung

¹ Der ~~Anteil des Bundes am~~ Förderbeitrag wird ~~im Rahmen der bewilligten Kredite~~ als einmalige nichtrückzahlbare Geldleistung gewährt.

² ~~Er beträgt maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG) finden keine Anwendung.~~

³ Der Bundesrat ~~kann für den Anteil des Bundes einen Höchstbetrag pro Projekt oder einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen~~ definiert nach Anhörung von Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern Verhältnismässigkeitskriterien für die Förderung des Ausbaus und der Erneuerung sowie für die Wahl der zu verwendenden Übertragungstechnologien.

Anstelle von Höchstbeiträgen oder anderen gesetzlich verankerten Beschränkungen sollen in Zusammenarbeit mit Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern auf dem Verordnungsweg Verhältnismässigkeitskriterien für den Ausbau und die Erneuerung sowie die zu verwendende Übertragungstechnologie definiert werden. Damit kann einerseits deren vorhandenes Wissen einfließen und andererseits flexibel auf Veränderungen der Gegebenheiten reagiert werden.

Art. 7 Finanzierung ~~der Ausgaben des Bundes~~

¹ Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem allgemeinen Bundeshaushalt. ~~Für die Finanzierung der Anteile des Bundes an den Förderbeiträgen und die Aufwendungen des Bundes für die Administration des Programms werden jene Konzessionsgebühren von Funkkonzessionen nach Artikel 22 a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG)² zweckgebunden, welche durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) mit Inkrafttreten ab 2029 erteilt werden.~~

² ~~Die Zweckbindung nach Absatz 1 erfolgt bis längstens zum Ende des Programms, aber höchstens bis zu einem Betrag von 375 Millionen Franken.~~

³ ~~Nach Abschluss des Programms werden nicht verpflichtete zweckgebundene Mittel dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen~~

Die Änderungen ergeben sich aus unserer Forderung, auf eine fixe Begrenzung der Mittel zu verzichten.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für Förderbeiträge und Verfahren

Art. 8 Voraussetzungen für ~~den Anteil des Bundes am~~ die Gewährung des Förderbeitrags

¹ Der ~~Anteil des Bundes am~~ Förderbeitrag wird für ein Ausbauprojekt gewährt, sofern:

- ~~a. für die betroffenen Anschlüsse noch keine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt ist;~~
- b. die passiven Infrastrukturen ~~dem Ausbau von Glasfasernetzen oder terrestrischen Funkanlagen dienen und~~ feste Anschlüsse im Innern von Gebäuden mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten;
- c. ~~die gesuchstellende Gemeinde im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen hat, dass das BAKOM im Zeitpunkt der Gesucheingabe keine Kenntnis hat von einem erfolgten oder geplanten Ausbau mit leitungsgebundenen festen Anschlüssen, die im Innern von Gebäuden Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten, im Zeitpunkt der Gesucheingabe weder erfolgt noch geplant ist;~~
- d. das Ausbauprojekt gemäss der Berechnung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht eigenwirtschaftlich realisierbar ist;
- e. ~~der Anteil des Bundes maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten beträgt~~ dieser gemäss den vom Bundesrat auf Basis von Artikel 6 Absatz 3 festgelegten Kriterien verhältnismässig ist;
- f. ~~falls der Bundesrat einen Mindestbetrag des Förderbeitrags festlegt: dieser Betrag erreicht wird;~~
- g. ~~falls der Bundesrat für den Anteil des Bundes einen Höchstbetrag pro Projekt oder einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegt: dieser Betrag nicht überschritten wird;~~
- h. ~~der Kanton sich dazu verpflichtet, sich mit 50 Prozent am Förderbeitrag zu beteiligen;~~
- i. ~~das Bauprojekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist;~~
- j. ~~der Zuschlag für Bau oder Betrieb im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens nach dem massgebenden kantonalen Recht gewährt worden ist, die dabei berücksichtigte Anbieterin nicht auf der Liste nach Artikel 9 Absatz 2 aufgeführt ist und die allfällige Plausibilisierungsprüfung nach Artikel 10 Absatz 2 bestanden wurde; sowie~~
- k. die gesuchstellende Gemeinde und die für den Bau und den Betrieb berücksichtigte Anbieterin im Rahmen der Ausschreibung nutzbare und geeignete Infrastruktur gegen angemessene Entschädigung zur Mitbenutzung anbieten oder verwenden, sofern sie über solche Infrastrukturen verfügen.

² Der Bundesrat kann nach Massgabe der technologischen Entwicklung nach Anhörung von Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern höhere Mindestübertragungsraten gemäss Absatz 1 Buchstabe b und c festlegen

²³ Der Bundesrat regelt ~~das Erkundungsverfahren und~~ das Ausschreibungsverfahren. Er bestimmt die durch die Anbieterinnen einzureichenden Unterlagen. Er kann Kriterien und technische Spezifikationen für den Zuschlag festlegen.

³⁴ Der Bundesrat regelt die Mitbenutzung und die Bestimmung der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k. Er kann dabei für Stromnetzbetreiber Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot nach Artikel 10 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007³ vorsehen. Er kann Obergrenzen oder Pauschalen für die Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k festlegen.

Die Änderungen ergeben sich aus den Forderungen nach einem zeitlich unbegrenzten Programm und der sich daraus ergebenden Erfordernis der Technologieoffenheit, nach einer vollständigen, nicht begrenzten Finanzierung durch den Bund sowie nach möglichst einfachen, pragmatischen Verfahren.

Art. 10 Verfahren

¹ Gesuche um Förderbeiträge sind beim ~~Kanton~~ BAKOM einzureichen.

² ~~Der Kanton~~ Das BAKOM prüft das Gesuch. Hat sich an einem Ausschreibungsverfahren ~~nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe j~~ nur eine Anbieterin beteiligt, so ist das Gesuch vertieft zu prüfen und die Plausibilität der gemachten Angaben zu verifizieren.

~~3 Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, leitet der Kanton das Gesuch mit einem Prüfbericht und den formell rechtskräftigen Baubewilligungen an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) weiter.~~

⁴ Das BAKOM berücksichtigt bei der Behandlung der Gesuche und der Verwendung der Mittel die Reihenfolge des Eintreffens der Gesuche. Es entscheidet mittels Verfügung und legt dabei die Höhe des Förderbeitrages endgültig fest. Es kann Bedingungen festlegen. Es veröffentlicht seine Entscheide und darf dabei auch Personendaten nennen.

⁵ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Prüfung und an die Dokumentation durch ~~die Kantone~~ **das BAKOM** fest. Das BAKOM kann Referenzwerte für die Plausibilisierung vorgeben. Liegen keine passenden Referenzwerte vor, kann das BAKOM beim Entscheid über das Gesuch unabhängige Dritte beiziehen.

Das Fernmeldewesen ist gemäss Art. 92 BV ausschliessliche Bundesaufgabe. Daraus und aus der Forderung nach möglichst einfachen Verfahren ergibt sich ein direkter Verfahrenslauf über das BAKOM.

Art. 11 Auszahlung

¹ Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die gesuchstellende Gemeinde ausbezahlt.

² Auszahlungen erfolgen frühestens, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen. Die letzte Auszahlung wird grundsätzlich nach Überprüfung des geförderten Projektes geleistet.

³ **Voraussetzung für die Auszahlung ist zudem das Vorliegen einer kantonalen Baubewilligung.**

Diese Änderung folgt aus der Streichung des Vorliegens einer kantonalen Baubewilligung als Voraussetzung für die Förderung in Art. 8 Abs 1. Bst. i. Allenfalls ist hier auch Abs. 1 Bst. j sinngemäss zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren VDK

Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit, [LPHD](#))

La Suisse dispose aujourd'hui, en comparaison européenne, d'une bonne couverture en raccordements à large bande. Ce constat ne vaut toutefois pas pour le secteur du haut débit (> 1 gigabit/seconde), principalement en raison d'une infrastructure encore largement fondée sur un réseau en cuivre, que Swisscom prévoit par ailleurs de désactiver après 2030. Comme l'extension nécessaire du réseau de fibre optique ne serait pas rentable pour environ 10 % des unités d'utilisation, un fossé numérique menace de se creuser entre les centres urbains et les régions périphériques. Pour y remédier, le Conseil fédéral propose un programme d'extension pouvant atteindre 730 millions de francs. Il vise à garantir le déploiement là où le marché ne le permettrait pas spontanément.

L'Association des Communes Suisses (ACS) salue l'orientation générale du projet. Une couverture intégrale en raccordements à haut débit est indispensable pour garantir à l'ensemble de la population un accès aux services numériques, en particulier dans le domaine de l'administration en ligne (*e-gouvernement*). Toutefois, le projet du Conseil fédéral manque clairement d'ambition et ne permet pas de garantir une couverture complète du territoire. Des améliorations sont nécessaires. En particulier, les moyens alloués ne doivent pas être limités dès le départ, et le financement doit être entièrement assumé par la Confédération. Cette exigence découle directement de l'article 92 de la Constitution fédérale, qui confère à la Confédération la compétence exclusive en matière de télécommunications. Le soutien doit en outre être prévu sans limitation de durée, afin de ne pas compromettre l'objectif d'extension et de permettre des investissements de remplacement futurs. Par ailleurs, le déploiement doit être engagé dans les meilleurs délais ; les mesures préparatoires nécessaires peuvent être lancées par la Confédération en parallèle au processus législatif. Enfin, les procédures à destination des communes doivent être conçues de manière aussi simple et pragmatique que possible.



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Bern, 22. April 2025
TE / I 60

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftsstrasse 44

2501 Biel

tp-secretariat@bakom.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Gigabitstrategie)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit dem neuen Breitbandfördergesetz soll die flächendeckende Erschliessung mit Breitbandinfrastrukturen mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s gewährleistet werden. Der Bundesrat nimmt Anliegen aus den Kantonen (Standesinitiative des Kantons Tessin 16.306) und des eidgenössischen Parlamentes (Postulat 21.3461 der KVF-N) auf. Mit einem auf sieben Jahre befristeten Programm will der Bund maximal 375 Mio. Fr. bereit stellen, um in jenen Gebieten, die durch den Markt nicht erschlossen werden, entsprechende Breitbandinfrastrukturen zu unterstützen. Entsprechende Gesuche müssen durch die Gemeinden eingereicht werden. Die Kantone prüfen die Gesuche und leiten sie dem BAKOM zur finalen Entscheid weiter. Die Kantone müssen eine Äquivalenzleistung mindestens in der Höhe des Bundesbeitrages leisten.

Im Rahmen der Debatten um die Grundversorgung im Telekommunikationsbereich hat sich die SAB von Anfang an dafür eingesetzt, dass auch ein Internet-Zugang zur Grundversorgung zählt. Auf Anstoss der SAB konnten die entsprechenden minimalen Übertragungsraten in der Grundversorgung jeweils periodisch angepasst werden, um mit den steigenden Kundenbedürfnissen und technologischen Möglichkeiten Schritt halten zu können. Letztmalig erfolgte eine Anpassung auf 80 Mbit/s auf den 1. Januar 2024.

Diese Grundversorgung ist als minimale Versorgung zu verstehen. Sie bildet quasi das Auffangnetz, wenn Haushalte und Unternehmen nicht durch den Markt versorgt werden. Diese Grundversorgung ist heute leider nicht überall gewährleistet. Immer wieder gelangen Anfragen zur SAB, die sich über ungenügende Breitbanderschliessung beklagen. Zudem entwickelt sich der Markt insbesondere in den dichter besiedelten Gebieten sehr dynamisch. In städtischen Gebieten können die Kundinnen und Kunden zwischen den Angeboten mehrere Anbieter mit Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s und mehr auswählen. In ländlichen Gebieten fehlen derartige Angebote jedoch mangels entsprechender Infrastrukturen oft gänzlich. Dadurch öffnet sich auch trotz einer im internationalen Vergleich sehr guten Grundversorgungsbestimmung der digitale Graben in der Schweiz immer mehr. Das zeigt sich auch bei den internationalen Vergleichen in der Abdeckung mit 1 Gbit/s, wo die Schweiz gegenüber anderen europäischen Staaten deutlich im Hintertreffen ist.

Anschlüsse an das Hochbreitbandnetz mit Kapazitäten von 1 Gbit/s und mehr sind in der modernen Welt unerlässliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit von Standorten. Es wird sich keine Unternehmung mehr in einem Gebiet niederlassen, welche nicht über entsprechende Kapazitäten verfügt. Auch für Haushalte ist die Anbindung an hochbreitbandiges Internet heute mindestens ebenso wichtig wie es die Erschliessung mit der Strasse und dem öffentlichen Verkehr ist. Wie wichtig leistungsfähige und robuste Internetverbindungen sind, zeigte sich nicht zuletzt während der Corona-Krise. Moderne Arbeitsformen wie Homeoffice haben sich seither etabliert. Die digitalen Infrastrukturen ermöglichen zahlreiche neue Geschäftsmodelle wie z.B. im Bereich Smart farming, im Bereich der Smart villages, des Gesundheitswesens, Rettungsdienste usw. Moderne und leistungsfähige digitale Infrastrukturen ermöglichen eine standortunabhängige Erbringung von Dienstleistungen und helfen so, die physischen Distanzen als eines der grössten natürlichen Handicaps der Berggebiete und ländlichen Räume zu überwinden. Leistungsfähige und robuste digitale Infrastrukturen sind auch eine zentrale Voraussetzung, damit andere Grundversorgungsbereiche digitalisiert werden können. Denn nur wenn alle Haushalte und Unternehmen über entsprechende digitale Anschlüsse verfügen, kann auch darüber nachgedacht werden, andere Leistungen wie z.B. das E-Voting oder die Zustellung von Briefen rein digital anzubieten. Ohne flächendeckende digitale Anschlüsse wäre bei derartigen digitalen Grundversorgungsleistungen der Grundsatz der Chancengleichheit für Alle durchbrochen.

Die SAB ist erfreut, dass der Bundesrat diese Zusammenhänge und Anliegen mit der nun vorliegenden Gigabitstrategie erkannt hat und sich für einen flächendeckenden Ausbau der Hochbreitbandinfrastrukturen einsetzen will. Die SAB wertet dies grundsätzlich als ein sehr positives Zeichen für den nationalen Zusammenhalt und die Überwindung des digitalen Grabens in der Schweiz. **Die SAB begrüsst deshalb das vorgeschlagene Bundesgesetz im Grundsatz.** Aus Sicht der SAB muss das Bundesgesetz und die damit verbundene Umsetzung aber in wesentlichen Punkten nachgebessert werden.

Unsere zentralen Forderungen sind:

1. Der Ausbau muss gegenüber dem Fahrplan des Bundesrates wesentlich beschleunigt werden.
2. Der Bund muss sich finanziell stärker am Ausbau beteiligen, auf eine Beteiligung der Kantone ist zu verzichten.
3. Die vorgesehenen Verfahren müssen entschlackt und vereinfacht werden.

Nachfolgend werden wir diese zentralen Anliegen weiter ausführen und uns auch zu einigen weiteren Punkten der Vernehmlassungsvorlage äussern.

Programm beschleunigen!

Der digitale Graben muss so schnell als möglich überwunden werden. Die SAB fordert deshalb, dass das geplante Vorgehen für die Umsetzung des Breitbandfördergesetzes beschleunigt wird. Der Bundesrat will das Bundesgesetz gemäss Vernehmlassungsvorlage frühestens auf den 1. Januar 2029 in Kraft setzen. Das eigentliche Förderprogramm würde dann am 1. Januar 2031 starten. Bei einer Laufzeit von sieben Jahren würde das bedeuten, dass die letzten Gebäude erst Ende 2037 mit mindestens 1 Gbit/s erschlossen würden. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklung ist das aus Sicht der SAB viel zu spät.

Die SAB schlägt deshalb vor, das Programm zu beschleunigen. Das Gesetz soll auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden und das Programm soll bereits ein Jahr nach Inkrafttreten beginnen. Die Zeit während der parlamentarischen Beratung des Gesetzes sollte genutzt werden, um die nötigen Vorbereitungsarbeiten auf Stufe Bund an die Hand zu nehmen und in den Gemeinden erste Überlegungen anzustellen. Das würde konkret bedeuten, dass erste Projekte bereits im Jahr 2028 gefördert werden könnten. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Erträge aus der neuen Versteigerung von Mobilfunklizenzen vorliegen, können diese durch Tresoriedarlehen des Bundes überbrückt werden, die anschliessend mit Erträgen aus der Versteigerung der Mobilfunklizenzen wieder amortisiert werden können.

Stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes / Verzicht auf Ko-Finanzierung durch die Kantone

Gemäss Bundesverfassung Artikel 92 ist das Fernmeldewesen eine **ausschliessliche Bundesaufgabe**. Die Versorgung mit Telekom-Dienstleistungen ist nicht Aufgabe der Kantone oder Gemeinden. Das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur stützt sich richtigerweise auf diesen Verfassungsartikel ab. Damit ist auch klar, dass der Bund den Ausbau der Breitbandnetze finanzieren muss und nicht eine Kantonsbeteiligung einfordern kann. Der Bund hat dafür mit der Versteigerung der Mobilfunklizenzen auch eine entsprechende Einnahmequelle. Eine derartige Einnahmequelle fehlt bei den Kantonen und Gemeinden. Diese müssten den Ausbau aus dem allgemeinen Haushalt, also mit Steuergeldern finanzieren.

Eine staatliche Förderung des Hochbreitbandausbaus ist vor allem in strukturschwachen Gebieten erforderlich. Es handelt sich dabei auch um finanzschwache Kantone. Die vom Bundesrat vorgesehene Ko-Finanzierung durch die Kantone dürfte sich deshalb als eine sehr grosse Hürde erweisen. Von einzelnen Gemeinden kann eine finanzielle Beteiligung praktisch nicht eingefordert werden, da diese ebenfalls eher finanzschwach sind. Durch die in der Vernehmlassung vorgesehene Ko-Finanzierung durch Kantone (und Gemeinden) könnte die Gigabitstrategie mit grösster Wahrscheinlichkeit das angestrebte Ziel gar nicht erreichen.

Der Bund will gemäss Vernehmlassungsvorlage für den Ausbau der Gigabitstrategie 375 Mio. Fr. bereit stellen. Für die Herleitung dieser Zahl stützt er sich ab auf den Erlös aus der Versteigerung der Mobilfunklizenzen aus dem Jahr 2019. Für die Versteigerung der 5G-Lizenzen fiel damals ein Ertrag von 379 Mio. Fr. an. Dabei wurden nur zwei Frequenzbänder versteigert. Für die Zukunft steht nicht nur die Erneuerung dieser Lizenzen, sondern auch der im Jahr 2012 versteigerten übrigen Frequenzbänder an. Für diese übrigen Frequenzbänder wurde im Jahr 2012 ein Ertrag von 996 Mio. Fr. erzielt. Die Lizenzen laufen bis Ende 2028. Aus Sicht der SAB ist deshalb der für das Förderprogramm vorgesehene Betrag deutlich zu tief angesetzt. Auch der Bericht „Hochbreitbandstrategie des Bundes“ vom 28. Juni 2023 rechnete noch mit einem deutlich höheren Förderbedarf von 1,4 Mrd. Fr.

Die SAB fordert deshalb, dass auf eine Ko-Finanzierung durch die Kantone zu verzichten ist und der Bund diesen Anteil übernimmt. Bundesseitig müssen somit 750 Mio. Fr. zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden

Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Verfahren entschlacken und vereinfachen

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen die Projekte durch die Gemeinden ausgearbeitet werden. Diese richten danach ein Gesuch an den Standortkanton. Der Kanton prüft das Gesuch, entscheidet über die Ko-Finanzierung und reicht das Gesuch weiter ans BAKOM zum finalen Entscheid. Gemäss unserm Vorschlag entfällt die kantonale Ko-Finanzierung. Damit gibt es auch keinen Grund mehr, die Kantone in die Gesuchsprüfung einzubeziehen. **Gesuche können direkt von den Gemeinden ans BAKOM eingereicht werden.** Das BAKOM entscheidet über die Gesuche. Damit reduziert sich auch der Aufwand für die Umsetzung der Gigabitstrategie, da die Kantone keine zusätzlichen finanziellen Kapazitäten aufbauen müssen und Beratungsleistungen nur für die Gemeinden angeboten werden müssen. Zudem kann der Aufbau des Programms beschleunigt werden, wenn die Kantone nicht auch einbezogen werden müssen (vgl. unsere erste Forderung weiter oben).

Den grundlegenden Ansatz, dass die Projekte von den Gemeinden her ausgearbeitet werden müssen, unterstützen wir. Die Gemeinden kennen die Bedürfnisse vor Ort am Besten. Gerade bei kleinen, ländlichen Gemeinden fehlt aber in der Regel das notwendige Fachwissen. Dort wo es Sinn macht, empfiehlt die SAB den Gemeinden, sich **regional zu organisieren** und gemeinschaftlich ein Gesuch für das Förderprogramm einzureichen. Diese Arbeiten können z.B. koordiniert werden durch die Geschäftsstellen der NRP-Regionen oder durch von diesen beauftragte Dritte. Durch einen derartigen regionalen Ansatz wird auch der Beratungsaufwand reduziert, da nicht in jeder Gemeinde einzeln das nötige Fachwissen aufgebaut werden muss. Ein derartiges regionales Vorgehen hat sich beispielsweise im Oberwallis beim Ausbau des Glasfasernetzes sehr bewährt.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein **Erkundungsverfahren** bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen statt dessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt. Als Zeithorizont sind dabei nicht drei Jahre zu wählen, sondern die Laufzeit des Förderprogrammes, also gemäss Vernehmlassungsentwurf von sieben Jahren.

Eine Vereinfachung sehen wir auch bei der Bestimmung der **Zugangspreise** (Art. 14 Abs. 2): Das vorgeschlagene Berechnungssystem ist unnötig komplex und würde zu regional oder gar lokal unterschiedlichen regulierten Zugangspreisen in der Schweiz führen. Das ist kontraproduktiv und kann den Wettbewerb in den geförderten Gebieten beeinträchtigen. Zielführender wäre es, für die Preisfestlegung der Zugangsdienste auf die Marktpreise für die Zugangsdienste des Netzbetreibers in Gebieten ohne Förderung abzustützen oder wo solche nicht vorhanden sind, landesweite Durchschnittspreise (Benchmark) heranzuziehen. Denn die Netzbetreiber finanzieren das geförderte Netz bis zur Rentabilitätsgrenze selbst, so wie im übrigen Netzgebiet.

Eine Voraussetzung für die Förderung (Art. 8, Abs. 1, Bst i) ist, dass das Projekt nach kantonalem und kommunalem **Baurecht** bewilligt ist. Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung,

Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass Sicherheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Auf diese hohe Hürde sollte verzichtet werden. Stattdessen könnte die Auszahlung der Fördergelder von der Erteilung der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Das neue Bundesgesetz sieht in Art. 8, Abs. 1, Bst. j vor, dass die Gemeinden in jedem Fall ein **Ausschreibeverfahren** durchführen müssen. Den Zuschlag für den Bau soll die Anbieterin mit den tiefsten Ausbaukosten erhalten. Und der Zuschlag für den Betrieb soll an diejenige Anbieterin gehen, die das höchste Netznutzungsentgelt an die Gemeinden zu zahlen bereit ist. Unklar ist aber, was geschehen soll, wenn gar kein Angebot für den Bau und / oder Betrieb eingereicht wird. In diesem Fall würde der Gemeinde praktisch nur noch das Betreibermodell übrigbleiben oder sie muss auf den Ausbau verzichten. Die Gigabitstrategie könnte so unter Umständen das angestrebte Ziel der flächendeckenden Erschliessung nicht erreichen. Es wäre deshalb zu prüfen, ob nicht eine Telekomanbieterin zur Teilnahme am Ausschreibeverfahren verpflichtet werden müsste.

Wenn man die Gesamtkosten für die Erschliessung signifikant reduzieren will, so müssen bestehende Infrastrukturen genutzt werden können. Denn der wesentlichste Kostenfaktor für die Erschliessung mit Glasfasern sind die Tiefbauarbeiten. Wo auf bestehende Schächte und Kanäle zurückgegriffen werden kann, können die Kosten erheblich gesenkt werden. Art. 8, Abs. 1, Bst. k sieht deshalb zurecht die **Mitbenutzung passiver Infrastrukturen** gegen eine entsprechende Entschädigung vor. Buchstabe k nimmt in der aktuellen Formulierung aber nur die Gemeinden und die für den Bau und Betrieb beauftragte Anbieterin explizit in die Pflicht. Der Buchstabe sollte dermassen ergänzt werden, dass auch andere Betreiber von passiven Infrastrukturen explizit in die Pflicht genommen werden, den Zugang zu ihren Infrastrukturen zu gewähren.

Weitere Bemerkungen

Die SAB teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Grundversorgungsbestimmungen mit aktuell 80 Mbit/s und die zukünftige Gigabitstrategie parallel nebeneinander bestehen werden. **Die Gigabitstrategie ist kein Ersatz für die Grundversorgungsbestimmungen.** Auch nach Abschluss des Förderprogramms zur Gigabitstrategie wird es Gebiete geben, die nicht vollständig mit 1 Gbit/s erschlossen sind. Dies kann z.B. dort der Fall sein, wo eine Gemeinde aufgrund der hohen Kosten bewusst auf eine Erschliessung verzichtet oder auch bei einzelnen isolierten Gebäuden. Deshalb ist die Grundversorgung als Auffangnetz und zur Sicherstellung einer minimalen Erschliessung auch in Zukunft wichtig. Das Problem würde sich übrigens noch weiter verschärfen, wenn einzelne Kantone aus welchen Überlegungen auch immer am Förderprogramm nicht mitmachen würden. Richtig sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen im erläuternden Bericht zur Förderung von Breitbandanschlüssen mit Mitteln aus den Strukturverbesserungen der Landwirtschaft. Diese Fördermittel werden auch in Zukunft ihre Berechtigung haben zur Sicherstellung der minimalen Bandbreite auf abgelegenen Bauernbetrieben. Leider ist diese Fördermassnahme zu wenig bekannt.

Die SAB unterstützt den **technologieneutralen Ansatz** des Breitbandförderungsgesetzes. Zentral ist die Zielsetzung, die Gigabitstrategie flächendeckend umzusetzen. Dies wird aber insbesondere bei abgelegenen, isolierten Gebäuden nicht durchwegs mit Glasfasern möglich sein. In diesen Fällen sind Mobilfunktechnologien wesentlich kostengünstiger. Bei einzelnen Gebäuden ist auch die Thematik des Mobilfunks als „Shared Medium“, bei dem die nutzbare Bandbreite bei mehreren gleichzeitigen Nutzern sinkt, nicht so ausgeprägt. Entscheidender sind in diesen Fällen die regulatorischen Hürden für den Ausbau der Mobilfunknetze und die Einspracheverfahren.

Die teils in der Öffentlichkeit geäusserte Kritik, das Förderprogramm brauche es gar nicht, da ja die Erschliessung durch den Markt erfolge, teilen wir nicht. Wenn dem so wäre, dann hätten

die Telekomunternehmen ja in den letzten Jahren genügend Zeit gehabt, die entsprechenden Investitionen vorzunehmen. Ganz offensichtlich liegt ein **Marktversagen** vor, welches die öffentliche Unterstützung rechtfertigt. Wir erachten es in diesem Zusammenhang als richtig, dass bei den geförderten Infrastrukturen ein Marktzugang gegen Entschädigung gewährt werden soll. So kann auch in den Gebieten, in denen bis anhin ein Marktversagen herrschte, zumindest ein marktwirtschaftlicher Zugang gewährleistet werden. Ob dieser dann in Anspruch genommen wird, ist eine andere Frage. Im Sinne des Wettbewerbs und des Nutzens für die Kundinnen und Kunden wäre es zu begrüssen.

Die Umsetzung des Förderprogramms wird insbesondere für die Gemeinden sehr anspruchsvoll. Erschwerend kommt dazu, dass es sich dabei vor allem um eher kleinere, ländliche Gemeinden handelt, die in der Regel über nur wenig Fachwissen im Bereich der Telekommunikation verfügen und kaum personelle und finanzielle Ressourcen haben. Die **Unterstützung und Beratung der Gemeinden** ist deshalb sehr wichtig, damit die Gigabitstrategie erfolgreich umgesetzt werden kann. Der Bundesrat hat dieses Thema in der Vernehmlassungsvorlage richtig erkannt und will dazu beim Bakom auch entsprechende Ressourcen einplanen. **Seitens der SAB stehen wir gerne zur Verfügung, um das Bakom in diesen Aktivitäten zu unterstützen.** Eine vergleichbare konkrete und konstruktive Zusammenarbeit durften wir bereits bei den Arbeiten am Breibandatlas und der Erarbeitung des Leitfadens Hochbreitband pflegen. Konkret können wir uns vorstellen, das Bakom zu unterstützen in einer ersten Phase bei der Kommunikation über die Fördermöglichkeiten und in einer zweiten Phase bei der Erarbeitung und Dissemination von verschiedenen Hilfsmitteln für die Umsetzung des Förderprogramms wie Vorlagen für das Erkundungsverfahren, das Ausschreibeverfahren, das Fördergesuch, Entscheidkriterien zur Wahl des Ausbaumodells (Betreibermodell oder Wirtschaftlichkeitslückenmodell) sowie Informationen über die Zugangsregulierung und die Auskunftspflicht bei Projektrealisierung. Als wichtigen Vektor für die Informationsvermittlung erachten wir die bei uns angesiedelte Konferenz der Regionen, dem Zusammenschluss aller NRP-Regionen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé:

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne – soutient en principe le projet du Conseil fédéral au sujet du programme d'encouragement pour le déploiement des connexions à haut débit (Stratégie Gigabit). Le projet de loi vise à promouvoir, dans l'ensemble du pays, le déploiement de raccordements fixes d'un débit minimum de 1 gigabit par seconde (Gbit/s) pour les téléchargements. Ce programme permet de lutter contre la fracture numérique entre villes et campagnes et offre d'énormes potentiels pour les régions de montagne et les espaces ruraux. Néanmoins, le SAB formule trois revendications clés par rapport à ce programme :

- 1) le programme doit être mis en œuvre plus rapidement que le timing prévu par le Conseil fédéral;
- 2) le financement doit être pris en charge par la Confédération et non pas par les cantons;
- 3) les procédures prévues doivent être simplifiées.

Compte tenu de l'importance de ce programme pour les régions de montagne et espaces ruraux, le SAB se tient à disposition pour soutenir la Confédération dans sa mise en œuvre.